

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juli 1966

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	27. 6. 1966	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol)	397

20301

**Verordnung
über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten —
LVOPol)**

Vom 27. Juni 1966

Auf Grund der §§ 35 Abs. 2 Satz 2, 185 Abs. 2, 187 Abs. 1 und 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

Abschnitt I

Einleitende Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Polizeivollzugsbeamten des Landes.

(2) Polizeivollzugsbeamte sind:

— mittlerer Polizeivollzugsdienst —

Polizeiwachtmeister, Polizeioberwachtmeister

Kriminalhauptwachtmeister, Polizeihauptwachtmeister

Kriminalmeister, Polizeimeister

Kriminalobermeister, Polizeiobermeister

Kriminalhauptmeister, Polizeihauptmeister

— gehobener Polizeivollzugsdienst —

Kriminalkommissar, Polizeikommissar

Kriminaloberkommissar, Polizeioberkommissar

Kriminalhauptkommissar, Polizeihauptkommissar

— höherer Polizeivollzugsdienst —

Kriminalrat, Polizeirat

Kriminaloberrat, Polizeiobererrat

Kriminaldirektor, Schutzpolizeidirektor

Direktor des Landeskriminalamts

Leitender Kriminaldirektor, leitender Schutzpolizeidirektor

Inspekteur der Polizei

(3) Polizeivollzugsbeamter ist auch der Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup. Ferner gehören zu den Polizeivollzugsbeamten der Kriminalhauptwachtmeister-Anwärter, der Kriminalkommissar-Anwärter und der Assessor im Kriminaldienst.

§ 2

Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu entscheiden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt ist.

(3) Beförderung ist eine Ernennung unter Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird oder wenn dem Beamten während der Probezeit Dienstbezüge einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt gewährt werden. Unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

§ 4

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten ist eine Einheitslaufbahn, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie umfaßt alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes. Den Polizeivollzugsbeamten stehen entsprechend ihrer Eignung, Befähigung und Leistung alle Ämter des Polizeivollzugsdienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten können in jeden Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei einschließlich Wasserschutzpolizei, Kriminalpolizei) nach den Vorschriften dieser Verordnung übernommen werden.

§ 5

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Polizeivollzugsbeamten nach Beendigung der Grundausbildung oder des Vorbereitungsdienstes für ihre Laufbahn bewähren sollen.

(2) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden; sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten. Beamte, die sich nicht bewähren, sind zu entlassen.

(3) Das Beamtenverhältnis auf Probe darf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nur umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 des Landesbeamtengesetzes erfüllt sind.

§ 6

Befähigung

Die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten wird durch Ableisten der vorgeschriebenen Ausbildung und durch Bestehen der I. Fachprüfung erworben; §§ 17, 18 und 20 bleiben unberührt.

§ 7

Beförderung

(1) Die Ämter des Polizeivollzugsdienstes sind regelmäßig zu durchlaufen. Nicht regelmäßig zu durchlaufen sind

1. die Ämter der Besoldungsgruppen A 12, A 16 und B 2,
2. die Ämter der Besoldungsgruppe A 7 und die Ämter mit einem höheren Endgrundgehalt bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß das bisherige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen war,
2. innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

(3) Polizeivollzugsbeamten darf verliehen werden

1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 frühestens nach Vollendung des 35. Lebensjahres und einer Dienstzeit von zehn Jahren,
2. ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 frühestens drei Jahre nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13,
3. ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 frühestens nach Vollendung des 35. Lebensjahres und sechs Jahre nach Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13.

§ 8

Prüfungsordnung

(1) In der Prüfungsordnung für die Polizeivollzugsbeamten sind folgende Prüfungsnoten vorzuschreiben:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung

(2) Prüfungsleistungen können bereits während des Grundausbildungs- oder Vorbereitungsdienstes abgenommen werden.

Abschnitt II

Schutzpolizei

§ 9

Einstellung

(1) Als Polizeivollzugsbeamter kann eingestellt werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. einen guten Leumund besitzt,
4. gerichtlich nicht vorbestraft ist,
5. mindestens eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
6. mindestens das 17. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
7. mindestens 168 cm groß ist,

- 8. in geordneten Verhältnissen lebt,
- 9. polizeidiensttauglich ist.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeiwachmeistern ernannt.

§ 10

Grundausbildung

(1) Die Polizeiwachmeister erhalten eine Grundausbildung. Sie dauert mindestens ein Jahr und endet mit der Eignungsprüfung.

(2) Die Grundausbildung kann einmal um sechs Monate verlängert werden, wenn der Polizeivollzugsbeamte die Eignungsprüfung voraussichtlich nicht bestehen wird, jedoch zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung nach Verlängerung der Ausbildungszeit erreichen wird. Polizeiwachmeister, die die Eignungsprüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(3) Nach Bestehen der Eignungsprüfung sind die Polizeiwachmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Polizeioberwachmeistern zu ernennen. Die Probezeit dauert vier Jahre.

§ 11

Fachprüfungen

(1) Die Ernennung zum Polizeihauptwachmeister und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit setzen das Bestehen der Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) voraus. Die Prüfung muß innerhalb der Probezeit abgelegt werden. Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, sind zu entlassen.

(2) Die Ernennung zum Polizeikommissar setzt das Bestehen der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) voraus.

(3) Die Ernennung zum Polizeirat setzt das Bestehen der Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst (III. Fachprüfung) voraus.

§ 12

Wasserschutzpolizei

Polizeivollzugsbeamte, die in der Wasserschutzpolizei verwendet werden sollen, können nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in die Ausbildung der Wasserschutzpolizei übernommen werden.

§ 13

Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten im Bundesgrenzschutz

(1) Bewerber mit Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren können als Polizeivollzugsbeamte eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Bewerber mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberwachmeistern ernannt. Bewerber, die eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren geleistet und die I. Fachprüfung abgelegt haben, werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Polizeihauptwachmeistern ernannt.

(3) Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens acht Jahren sind von der Grundausbildung befreit.

(4) Die Probezeit dauert

- a) drei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens drei Jahren,
- b) zwei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens fünf Jahren,
- c) ein Jahr für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes von mindestens acht Jahren.

(5) Auf die im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr zur Hälfte angerechnet werden.

§ 14

Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten in der Bundeswehr

(1) Bewerber mit Dienstzeiten als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren können als Polizeivollzugsbeamte eingestellt werden, wenn sie das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberwachmeistern ernannt.

(2) Die Probezeit dauert

- a) drei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens vier Jahren,
- b) zwei Jahre für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit als Soldat in der Bundeswehr von mindestens acht Jahren.

(3) Auf die als Soldat in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes angerechnet werden.

Abschnitt III

Kriminalpolizei

1. Bewerber aus der Schutzpolizei

§ 15

Mittlerer, gehobener und höherer Dienst

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen, können nach zwei Dienstjahren in die Ausbildung der Kriminalpolizei übernommen werden.

(2) Nach mindestens sechsmonatiger Ausbildung wird in einer Prüfung (Kriminal-Eignungsprüfung) festgestellt, ob sie für die weitere Ausbildung in der Kriminalpolizei geeignet sind. Polizeivollzugsbeamte, die die Kriminal-Eignungsprüfung nicht bestehen, setzen ihre Ausbildung in der Schutzpolizei fort.

(3) Die Ernennung zum Kriminalhauptwachmeister und die Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit setzen das Bestehen der I. Fachprüfung voraus. Im übrigen findet § 11 Abs. 1 Anwendung.

(4) Die Ernennung zum Kriminalkommissar setzt das Bestehen der II. Fachprüfung, die Ernennung zum Kriminalrat das Bestehen der III. Fachprüfung voraus.

2. Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden

§ 16

Mittlerer Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

- 1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 9 erfüllt,

2. das 20. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzt.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalhauptwachmeister-Anwärtern ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er endet mit Ablegen der I. Fachprüfung. Das Beamtenverhältnis der Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, endet an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Nach Bestehen der I. Fachprüfung werden die Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalhauptwachmeistern ernannt. Die Probezeit dauert ein Jahr. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der I. Fachprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um sechs Monate und für Beamte, die die I. Fachprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um drei Monate gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei entsprechen hat. Es sind mindestens sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(5) § 15 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 17

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 erfüllt,
2. das 23. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. mindestens den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist und eine für die Verwendung in der Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzt.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Kriminalkommissar-Anwärtern ernannt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre. Er endet mit Ablegen der II. Fachprüfung. Beamten, die die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Das Beamtenverhältnis der Beamten, die die Prüfung endgültig nicht bestehen und denen die Befähigung für den mittleren Dienst nicht zuerkannt wird, endet an dem Tage, an dem ihnen das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird.

(4) Nach Bestehen der II. Fachprüfung werden die Anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Kriminalkommissaren ernannt. Die Probezeit dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der II. Fachprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und für Beamte, die die II. Fachprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um sechs Monate gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei entsprechen hat. Es sind mindestens ein Jahr und drei Monate als Probezeit zu leisten.

(5) Die Ernennung zum Kriminalrat setzt das Bestehen der III. Fachprüfung voraus.

§ 18

Höherer Dienst

(1) In den höheren Dienst der Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 9 erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zu Assessoren im Kriminaldienst ernannt. Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie kann bei besonderer dienstlicher Bewährung für Beamte, die bei der zweiten juristischen Staatsprüfung eine besonders hervorragende Leistung gezeigt haben, um ein Jahr und sechs Monate und für Beamte, die die zweite juristische Staatsprüfung mit einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Ergebnis bestanden haben, um ein Jahr gekürzt werden. Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der Kriminalpolizei entsprechen hat. Es sind mindestens ein Jahr und sechs Monate als Probezeit zu leisten.

(3) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine kriminalpolizeiliche Fachausbildung.

3. Weibliche Kriminalpolizei

§ 19

Mittlerer Dienst

In den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 9 erfüllt,
2. mindestens 160 cm groß ist,
3. das 21. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. eine für die Verwendung in der weiblichen Kriminalpolizei förderliche Fachbildung oder Tätigkeit nachweist.

Im übrigen findet § 16 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

§ 20

Gehobener Dienst

(1) In den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der weiblichen Kriminalpolizei kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 bis 9 erfüllt,
2. mindestens 160 cm groß ist,
3. das 23. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. mindestens den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweist und eine für die Verwendung in der weiblichen Kriminalpolizei förderliche Fachbildung besitzt.

Im übrigen findet § 17 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen kann die praktische Tätigkeit, die sie nach Abschluß der Höheren Fachschule für Sozialarbeit geleistet haben, bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Wechsel des Dienstzweiges

(1) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, die in einem anderen Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes verwendet werden sollen, können nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten (§ 6) in den anderen Dienstzweig übernommen werden.

(2) Ein Amt des anderen Dienstzweiges darf erst nach erfolgreicher Ableistung einer Unterweisungszeit verliehen werden. Die Unterweisungszeit dauert im mittleren Dienst ein Jahr, im gehobenen Dienst ein Jahr und sechs Monate. Während der Unterweisungszeit sind die Beamten in die Aufgaben des anderen Dienstzweiges einzuführen.

§ 22

Dienstliche Beurteilung

Eignung und Leistung der Polizeivollzugsbeamten sind bis zum vollendeten 50. Lebensjahr alle fünf Jahre und beim Wechsel der Dienstbehörde dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen müssen mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abschließen. Sie sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 23

Fortbildung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

(2) Polizeivollzugsbeamten, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und dadurch ihre dienstlichen Leistungen erheblich gesteigert haben, ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden. Als Nachweis besonderer fachlicher Kenntnisse im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere auch das Diplom einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, das nach einer vom Innenminister anerkannten Prüfungsordnung erworben ist, anzusehen.

§ 24

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; dies gilt nicht, wenn Beamte kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden. Die Probezeit gilt als abgeleistet, wenn der Beamte bei einem anderen Dienstherrn bereits in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen war; sie gilt ferner insoweit als abgeleistet, als der Beamte bei anderen Dienstherrn nach Erwerb der Befähigung oder nach Verleihung eines Amtes eine Dienstzeit in der entsprechenden Laufbahn zurückgelegt hat. War dem Beamten bereits ein Amt verliehen, so gilt die Verleihung dieses Amtes als Anstellung. Wird dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten erworben hat, besitzt die entsprechende Befähigung auch im Geltungsbereich dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Polizeivollzugsbeamten, deren

Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes geregelt werden und die am 8. 5. 1945 angestellt waren, die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieser Verordnung anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(3) In Zweifelsfällen bestimmen der Innenminister und der Finanzminister, ob bei einer Übernahme ein Amt übersprungen wird.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Lebensältere Bewerber

(1) Bis zum 31. Dezember 1969 können Bewerber in die Schutzpolizei eingestellt werden, die das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Grundausbildung dauert neun Monate, die Probezeit drei Jahre.

§ 26

Übernahme in die Kriminalpolizei

(1) Für die Beamten, die sich am 1. August 1966 in der Fachausbildung der Kriminalpolizei befinden oder für diese Ausbildung zugelassen sind, richtet sich die Übernahme in die Kriminalpolizei nach den bisher geltenden Vorschriften.

(2) Für Beamte, die am 1. August 1966 das siebte Dienstjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich die Übernahme in den Kriminaldienst nach den bisherigen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

Die Zulassung zur Ausbildung muß innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der I. Fachprüfung beantragt werden. Polizeivollzugsbeamte, die die I. Fachprüfung vor dem 1. August 1966 abgelegt haben, können ihre Zulassung bis zum 28. Februar 1967 beantragen. Die Fachausbildung kann vor Ablauf des sechsten Dienstjahres beginnen.

(3) Während der Übergangszeit sind Polizeivollzugsbeamte zu angemessenen Anteilen sowohl gemäß Absatz 1 als auch gemäß § 15 in die Ausbildung der Kriminalpolizei zu übernehmen.

§ 27

Weibliche Kriminalpolizei

Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei, die bei ihrer Einstellung die Voraussetzungen des § 17 erfüllt haben und die Kriminalfachprüfung vor dem 1. August 1966 abgelegt haben, können bis zum 28. Februar 1967 ihre Zulassung zur II. Fachprüfung beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Innenminister. Die Beamtinnen können einem Auswahlverfahren unterzogen werden. Die II. Fachprüfung muß bis zum 1. August 1968 abgelegt sein.

§ 28

Beamte mit zweiter juristischer Staatsprüfung

Polizeivollzugsbeamte mit zweiter juristischer Staatsprüfung, die vor dem 1. August 1966 eingestellt worden sind, können zum Kriminalrat ernannt werden, wenn sie nach der II. Fachprüfung eine Dienstzeit von vier Jahren zurückgelegt haben und für den höheren Dienst der Kriminalpolizei geeignet sind.

§ 29

Ausnahmen

(1) Ausnahmen können zugelassen werden von

1. dem Verbot der Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung: § 7 Abs. 2 Nr. 1,
2. dem Verbot der Beförderung innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze: § 7 Abs. 2 Nr. 2,
3. der Mindestdienstzeit und dem Mindestalter für die Verleihung der Ämter der Besoldungsgruppe A 11, A 14 und A 15: § 7 Abs. 3,
4. dem Erfordernis der Straffreiheit: § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1,
5. dem Mindest- und dem Höchstalter für die Einstellung: § 9 Abs. 1 Nr. 6, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 19 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 3, § 25 Abs. 1,
6. der Mindestgröße für die Einstellung: § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 16 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Nr. 2,
7. der Dauer der Grundausbildung: § 10 Abs. 1, § 25 Abs. 2,
8. der Probezeit und der Mindestprobezeit: § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 2, § 25 Abs. 2,
9. dem Erfordernis der II. Fachprüfung für den Leiter eines Musikkorps, wenn der Beamte ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat oder eine anderweitige musikalische Ausbildung erhalten und mindestens drei Jahre ein Polizeimusikkorps erfolgreich geleitet hat.

(2) Ausnahmen von dem Verbot der Beförderungen innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 2) sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Es entscheiden über Ausnahmen von

- a) den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften der Landespersonalausschuss,
- b) den in Absatz 1 Nr. 2, 3, 5 und 8 genannten Vorschriften der Innenminister und der Finanzminister,
- c) den übrigen in Absatz 1 genannten Vorschriften der Innenminister.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten vom 1. April 1957 (GV. NW. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1964 (GV. NW. S. 306) — SGV. NW. 20301 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 397.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.